



Kunterbunt
krabbeln. spielen. gross werden
 Verein zur Förderung der Kindergarten-
 und Jugendarbeit in Gleschendorf e.V.



Förderverein Kunterbunt

... die Satzung

(Stand: 2011/11)

Die Ziele des Fördervereins Kunterbunt sind

- ✚ Bildung und Erziehung zu fördern,
- ✚ offene Kommunikation zu schaffen sowie
- ✚ Forum für Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und jungen Jugendlichen zu sein

und sollen erreicht werden durch

- ✚ Unterstützung bestehender Einrichtung, z. B. des Kindergartens Villa Kunterbunt,
- ✚ Durchführung von Aktivitäten in Gleschendorf.

Die nachstehende Satzung besteht aus folgenden Teilen:

§ 1.	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2.	Vereinszweck.....	2
§ 3.	Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit.....	2
§ 4.	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 5.	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 6.	Mitgliederversammlung und Mitgliedertreffen.....	4
§ 7.	Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB.....	5
§ 8.	Geschäftsführender Vorstand / Beirat.....	5
§ 9.	Revision, Informationstransparenz.....	6
§ 10.	Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.....	6

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden mit dem Namen

Kunterbunt - krabbeln, spielen, groß werden -
Verein zur Förderung der Kindergarten- und Jugendarbeit in Gleschendorf (e.V.)

Vereinssitz ist in 23684 Gleschendorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist es,

- ✚ Bildung, Erziehung und soziale Integration sowie Jugendhilfe für Kinder und junge Jugendliche zu fördern,
- ✚ offene Kommunikation zwischen den Einrichtungen und Angeboten für Kinder und junge Jugendliche zu schaffen,
- ✚ Forum für Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und jungen Jugendlichen zu sein und bei der Realisierung und Verbesserung bestehender Verhältnisse zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- ✚ ideelle und materielle Unterstützung der steuerbegünstigten Ziele bestehender Einrichtungen, z.B. des Kindergartens „Villa Kunterbunt“ in Gleschendorf und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen, soweit diese steuerbegünstigt sind, und
- ✚ die Durchführung von Aktivitäten im Bereich des Vereinssitzes, soweit diese dem Zweck des Vereins entsprechen und steuerbegünstigt sind.

§ 3. Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Es werden durch den Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder und Vorstand erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Zuwendungen noch Anteile aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Erstattungen von nachgewiesenen Kosten für Auslagen sowie Ehrenamtszuschüsse nach §3 Nr. 26a EStG. Entsprechende Vereinbarungen sind

jeweils nur mit Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr zulässig und durch den Vorstand einstimmig zu beschließen.

Grundlegende Bedingung der Ausnahme zum Erhalt von Zuwendungen ist, das die finanzielle Situation des Vereins eine solche Zahlung zulässt, die Erfüllung der Anforderungen an die Ehrenamtspauschale finanzrechtlich nachweisbar ist, und durch die Auszahlung keine Sozialversicherungspflicht ausgelöst wird sowie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird. Vom Empfänger ist dieses jeweils zu bestätigen, insbesondere dass insgesamt keine Ehrenamtspauschale über der jeweils gültigen Freibetragsgrenze in Anspruch genommen wird. Das Entfallen nur eines Grundes für die Ausnahme bedingt die Rückgabeverpflichtung der erhaltenen Zuwendung.

Eine vom Verein gezahlte Ehrenamtspauschale kann in Form einer Rückspende an den Verein zurückfließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Es wird unterschieden zwischen der ordentlichen Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten sowie der Ehrenmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft muss mit schriftlichem Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand kann innerhalb eines Monats ohne Angabe von Gründen widersprechen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei (3) Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Als nicht übertragbare Rechte nehmen ordentliche Mitglieder insbesondere das Informations- und das Stimmrecht, das Recht auf Einberufung der Mitgliederversammlung mit dem Wahlrecht in selbiger sowie das Vorschlagsrecht zur Tagesordnung und das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins wahr. Ehrenmitglieder verfügen neben dem Informationsrecht über das Vorschlagsrecht zur Tagesordnung sowie das Teilnahmerecht.

Mit den Rechten verfügen die ordentlichen Mitglieder auch über die Pflichten, den Verein und den Vereinszweck ordnungs- und satzungsgemäß zu unterstützen sowie die Mitgliedsbeiträge gem. Gebühren- und Beitragsordnung zu leisten.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Fälligkeit und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die jeweils aktuellen Mitgliedsbeiträge sind in der Gebührensatzung ersichtlich.

§ 6. Mitgliederversammlung und Mitgliedertreffen

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- ✚ Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- ✚ Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- ✚ Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- ✚ Änderungen der Satzung, der Gebührensatzung sowie des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- ✚ Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand terminiert und lädt schriftlich oder elektronisch per E-Mail mindestens zwei (2) Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr ein. Dabei ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Sofern in der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand geleitet.

Darüber hinaus kann zu weiteren Mitgliederversammlungen eingeladen werden, insbesondere wenn ein besonderes Vereinsinteresse oder ein Minderheitsbegehren dieses erfordert. Letzteres ist gegeben, wenn sich mindestens 25% der Mitglieder mit der Bitte um Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich an den Vorstand wenden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und nicht handelbar.

Beschlüsse und Änderungen der nachstehenden Art bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

- ✚ Satzungsänderungen
- ✚ eine Änderung des Vereinszwecks
- ✚ sowie die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung sowie ihre Beschlüsse werden durch den Schriftwart, oder bei dessen Abwesenheit durch einen zum Versammlungsbeginn zu wählenden Protokollführer, protokolliert und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

Neben den Mitgliederversammlungen gibt es Mitgliedertreffen, in denen Planung, Abstimmung und Durchführung von Aktivitäten des Vereins durch Mitglieder erfolgen. Eine Dokumentation zu den Mitgliedertreffen erfolgt durch den Schriftwart. Entscheidungen, z. B. über Teile des Vereinsvermögens oder Verpflichtung des Vereins, erfolgen durch Beschluss des Vorstands.

§ 7. Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus

- ✚ dem 1. Vorsitzenden
- ✚ dem 2. Vorsitzenden
- ✚ einem Kassenwart.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8. Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Dieses sind z. B. Schriftwart, Revisor, und andere zur Vereinsführung notwendige Aufgabenträger.

Der Vorstand, bestehend aus den vertretungsberechtigten sowie den geschäftsführenden Vorständen, ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Sitzungsprotokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands verbleibt der bestehende im Amt. An die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen, sich eine Geschäftsordnung zu geben und besondere Aufgaben an Mitglieder oder Mitgliederausschüsse zu verteilen.

Stehen der Änderung von Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9. Revision, Informationstransparenz

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung, die Kassenprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben oder gefassten Beschlüsse.

Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Vorstandsbeschlüsse können von Mitgliedern am Vereinssitz in berechtigtem Umfang eingesehen werden. Einsicht in die Mitgliederliste besteht in begründetem Fall, z.B. für Minderheitsbegehren, in gleicher Weise unter Beachtung des Datenschutzes mit striktem Zweckbindungs- und Verwendungsgebot.

§ 10. Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Ev.-luth. Kirchengemeinde Gleschendorf
Am Kirchberg 2-4, 23684 Scharbeutz/ OT Gleschendorf

mit der Maßgabe, das zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Vereinssatzung für die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern zu verwenden, vorrangig in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“.



Gemeinsam werden Ideen groß.